



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.12.2022

Vorgehen der Ausländerbehörden bei der Erteilung von Duldungen und Aufenthaltserlaubnissen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Warum sind die Innenministeriellen Schreiben (IMS) nicht öffentlich zugänglich? | 3 |
| 1.2 | Warum werden Mitwirkungshandlungen bei der Identitätsklärung nicht gewürdigt? | 3 |
| 1.3 | Unter welchen Voraussetzungen kann bei nachgewiesenen jahrelangen vergeblichen Bemühungen (Nachweise/Dokumentation zu allen Bemühungen sind vorhanden), einen Pass zu bekommen, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Anzeigen wegen illegaler Einreise und wegen Passlosigkeit wurden in den letzten fünf Jahren von den bayerischen Ausländerbehörden gestellt? | 4 |
| 2.2 | Wie hoch waren dabei jeweils die Strafen? | 4 |
| 2.3 | Gibt es dazu Vergleiche zu anderen Bundesländern? | 4 |
| 3.1 | Wie wird in Bayern mit Strafen in der Ausländerakte verfahren, die nach Fristablauf im Bundeszentralregister gelöscht wurden bzw. zu löschen sind? | 5 |
| 3.2 | Da die Bearbeitung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis von Geduldeten in Bayern sehr lange (neun bis zwölf Monate) dauert und die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis dann rückwirkend ab Antragsdatum bewilligt wird: Wie kann verhindert werden, dass dies bei der geplanten neuen Aufenthaltserlaubnis laut § 104c AufenthG ebenso geschieht, denn dadurch würde der mögliche Aktionszeitraum wesentlich eingeschränkt? | 5 |
| 3.3 | Liegen der Staatsregierung Zahlen vor, wie lange die Bearbeitungszeiten für Anträge auf Aufenthaltserlaubnis von Geduldeten (§§ 19d, 25a, 25b, 25.5 AufenthG) in Bayern dauern? | 5 |
| 4.1 | Gibt es Fristen, wie lange eine Fiktionsbescheinigung maximal ausgestellt werden darf? | 5 |

4.2	Kann eine Person, die 27 Jahre alt oder älter ist, nach dem Jahr mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG in eine Ausbildungsduldung wechseln, wenn die Voraussetzungen für § 25b AufenthG (noch) nicht gegeben sind?	6
4.3	Wie viele positive Ermessensentscheidungen für die Jahre 2021 und 2022 über Beschäftigungserlaubnisse für Ausbildung und Arbeit, Ausbildungsduldungen und Aufenthaltserlaubnisse für Geduldete gibt es in Bayern?	6
5.1	Vor dem Hintergrund, dass es vermehrt in Bayern vorkommt, dass Personen rechtzeitig (= min. vier Wochen vor Ende der Gültigkeit) einen Termin zur Verlängerung der Aufenthaltsunterlagen bei der Ausländerbehörde beantragen und dann einen Termin erhalten, der mehrere Wochen nach dem Ende der Gültigkeit liegt und keine Information dazu erhalten, dass das Ausweisdokument solange weiter gültig bleibt: Gibt es eine Verpflichtung der Ausländerbehörden, hier proaktiv tätig zu werden?	7
5.2	Liegt ein IMS vor, in dem den Ausländerbehörden die Empfehlung gegeben wird, bei bestimmten Fällen zusätzlich zur Identitätsklärung durch Vorlage des Passes und dessen Prüfung durch das Landeskriminalamt (BLKA) auch noch ein Urkundenüberprüfungsverfahren zur Identitätsklärung zu fordern und von der Unterschrift auf ein Papier, wo die Person ihr Einverständnis dazu gibt, auch die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis abhängig zu machen (bitte den Wortlaut des IMS der Antwort beifügen)?	8
5.3	Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieses?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 10.01.2023

1.1 Warum sind die Innenministeriellen Schreiben (IMS) nicht öffentlich zugänglich?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) erlässt regelmäßig gegenüber allen nachgeordneten Behörden, einschließlich Ausländerbehörden, Verwaltungsvorschriften. Mit diesen wird die vom Gesetzgeber vorgegebene allgemeine Gesetzeslage konkretisiert und so eine einheitliche Verwaltungsvollzugspraxis und Ermessensausübung sichergestellt. Sie werden anlassbezogen ausgearbeitet und den nachgeordneten Behörden zugeleitet. Diese Verwaltungsvorschriften sind ausschließlich für die nachgeordneten Behörden bestimmt und sollen einen einheitlichen Vollzug gewährleisten. Sie werden daher entsprechend – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um juristisch anspruchsvolle und komplexe Detailregelungen handelt, deren Verständnis vertiefte Kenntnisse der Rechtsmaterie erfordert – grundsätzlich nicht veröffentlicht. Nur ausnahmsweise kommt in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses eine Veröffentlichung in Betracht. Dies erfolgt etwa durch Einstellung des Dokuments auf der Homepage des StMI im Bereich „Migration und Integration“.

1.2 Warum werden Mitwirkungshandlungen bei der Identitätsklärung nicht gewürdigt?

Die Frage unterstellt, dass Mitwirkungshandlungen bei der Identitätsklärung nicht gewürdigt werden. Dies ist unzutreffend. Mitwirkungshandlungen werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls entsprechend des vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Stufenmodells (Urt. v. 23.09.2020 – 1 C 36/19) gewürdigt.

1.3 Unter welchen Voraussetzungen kann bei nachgewiesenen jahrelangen vergeblichen Bemühungen (Nachweise/Dokumentation zu allen Bemühungen sind vorhanden), einen Pass zu bekommen, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden?

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel u. a. voraus, dass die Identität des Ausländers geklärt ist und dass die Passpflicht nach § 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllt wird (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1a und 4 AufenthG).

Den Nachweis seiner Identität hat der Ausländer in erster Linie und in der Regel durch Vorlage eines anerkannten und gültigen ausländischen Passes oder Passersatzes zu führen. Fehlen derartige Passpapiere und ist dem Ausländer deren Erlangung im konkreten Einzelfall objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann er seine Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher (Identitäts-)Dokumente des Herkunftsstaats nachweisen.

Ist der Ausländer auch nicht im Besitz der vorgenannten amtlichen Dokumente des Herkunftsstaats und ist ihm deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann er sich zum Nachweis seiner Identität sonstiger zugelassener

Beweismittel bedienen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Ist dem Ausländer auch ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann die Identität des Ausländers ausnahmsweise allein auf der Grundlage seines Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens des Ausländers zur Überzeugung der Behörde feststehen.

Generelle Ausnahmen von den eingangs genannten Erteilungsvoraussetzungen finden sich in § 5 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 3 AufenthG sowie in speziellen Erteilungsvorschriften für bestimmte Aufenthaltzwecke. Darüber hinaus kann von einem Regelerteilungsgrund nur abgewichen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der sich so sehr vom gesetzlichen Regelatbestand unterscheidet, dass er das ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelerteilungsgrunds beseitigt.

2.1 Wie viele Anzeigen wegen illegaler Einreise und wegen Passlosigkeit wurden in den letzten fünf Jahren von den bayerischen Ausländerbehörden gestellt?

2.2 Wie hoch waren dabei jeweils die Strafen?

2.3 Gibt es dazu Vergleiche zu anderen Bundesländern?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 zusammen beantwortet.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt wird, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

In den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) wird u. a. die Anzahl der dort eingegangenen, anhängigen und erledigten Ermittlungs- und Strafverfahren erhoben und ausgewertet. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die ebenfalls nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik enthalten Angaben zu Zahlen hinsichtlich Ermittlungsverfahren/Strafverfahren oder Verurteilten bezüglich der Tatbestände der illegalen Einreise oder des Aufenthalts ohne Pass. Verstöße gegen § 95 AufenthG, §§ 84, 84a, 85 Asylgesetz (AsylG) und § 9 Freizügigkeitsgesetz – FreizügG/EU werden in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften gemeinsam im Sachgebiet 56 (Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU) erfasst. Eine Differenzierung nach illegaler Einreise und wegen Aufenthalts ohne Pass ist nicht möglich. In der Strafverfolgungsstatistik werden lediglich die Verurteilten ausgewiesen, die aufgrund einer Straftat nach § 95 AufenthG verurteilt wurden, wobei der § 95 AufenthG diverse Straftatbestände enthält. Eine Aufgliederung nach den einzelnen Straftatbeständen, wie z. B. der illegalen Einreise oder des Aufenthalts ohne Pass, weist die Strafverfolgungsstatistik nicht aus. Auch ein Vergleich

mit anderen Bundesländern lässt sich der Strafverfolgungsstatik nicht entnehmen. Weitere Statistiken, die über die gewünschten Tatbestände Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Für eine Beantwortung der Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 müsste somit eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen. Die Beantwortung der Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

3.1 Wie wird in Bayern mit Strafen in der Ausländerakte verfahren, die nach Fristablauf im Bundeszentralregister gelöscht wurden bzw. zu löschen sind?

In Bayern wird mit Strafen in der Ausländerakte, die nach Fristablauf im Bundeszentralregister gelöscht wurden bzw. zu löschen sind, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 51 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), verfahren.

3.2 Da die Bearbeitung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis von Geduldeten in Bayern sehr lange (neun bis zwölf Monate) dauert und die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis dann rückwirkend ab Antragsdatum bewilligt wird: Wie kann verhindert werden, dass dies bei der geplanten neuen Aufenthaltserlaubnis laut § 104c AufenthG ebenso geschieht, denn dadurch würde der mögliche Aktionszeitraum wesentlich eingeschränkt?

3.3 Liegen der Staatsregierung Zahlen vor, wie lange die Bearbeitungszeiten für Anträge auf Aufenthaltserlaubnis von Geduldeten (§§ 19d, 25a, 25b, 25.5 AufenthG) in Bayern dauern?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen unterstellen, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis von Geduldeten in Bayern sehr lange (neun bis zwölf Monate) dauert. Diese Aussage kann die Staatsregierung nicht bestätigen, da hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vorliegen. Eine statistische Erhebung wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Im Übrigen hängt die Bearbeitungszeit auch ganz wesentlich von in der Sphäre des Ausländers liegenden Umständen ab, auf welche die Ausländerbehörden keinen Einfluss haben. Die 18-monatige Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG beginnt ab Erteilung des Titels zu laufen. Damit steht der volle 18-Monats-Zeitraum für die Erfüllung der Pflichten im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts zur Verfügung.

4.1 Gibt es Fristen, wie lange eine Fiktionsbescheinigung maximal ausgestellt werden darf?

Es gibt keine gesetzlichen Fristen über die maximale Ausstellungsdauer oder Gültigkeit einer Fiktionsbescheinigung.

4.2 Kann eine Person, die 27 Jahre alt oder älter ist, nach dem Jahr mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG in eine Ausbildungsduldung wechseln, wenn die Voraussetzungen für § 25b AufenthG (noch) nicht gegeben sind?

Das am 31.12.2022 in Kraft getretene sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht sieht – anders als der ursprüngliche Entwurf – nicht mehr nur eine Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, sondern vielmehr für 18 Monate vor. Die Fragestellung zielt damit auf eine Fallkonstellation ab, die frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2024 relevant werden könnte. Maßgeblich dafür, ob in diesem Falle eine Person, die 27 Jahre alt oder älter ist, nach Ablauf der 18-monatigen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG in eine Ausbildungsduldung wechseln kann, wenn die Voraussetzungen für § 25b AufenthG (noch) nicht gegeben sind, werden die Umstände des Einzelfalls sein. Ganz allgemein setzt die Erteilung einer Ausbildungsduldung im Falle einer Aufnahme einer Berufsausbildung im Status der Duldung u. a. das Vorliegen eines dreimonatigen Vorduldungszeitraums sowie das Nichtvorliegen weiterer gesetzlicher Ausschlussgründe nach § 60c Abs. 2 AufenthG voraus.

4.3 Wie viele positive Ermessensentscheidungen für die Jahre 2021 und 2022 über Beschäftigungserlaubnisse für Ausbildung und Arbeit, Ausbildungsduldungen und Aufenthaltserlaubnisse für Geduldete gibt es in Bayern?

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Ausländerzentralregister (AZR) um eine Bestands- und keine Verlaufsstatistik handelt. Es ist mithin nur ersichtlich, wie viele Ausländer insgesamt z. B. mit einer entsprechenden Duldung zu einem bestimmten Stichtag in dem jeweiligen Regierungsbezirk aufhältig sind, jedoch nicht, wie viele Ausländer in dem jeweiligen Monat diese erstmalig erhalten oder verlängert bekommen haben (vgl. insoweit die Ausführungen der Staatsregierung in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann – SPD – vom 11.02.2022, Drs. 18/21764 vom 25.05.2022). Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und den Grenzen des AZR als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen.

Der Staatsregierung liegen keine statistisch auswertbaren Daten zur Zahl der in den Jahren 2021 und 2022 in Bayern im Ermessenswege erteilten Beschäftigungserlaubnisse vor. Entsprechende Daten sind durch eine Auswertung des AZR nicht zu erlangen. Unabhängig davon, dass die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen nicht im AZR erfasst wird (kein Speichersachverhalt), wäre eine Beantwortung der Frage auch aufgrund der Eigenschaft des AZR als Bestandsstatistik nicht möglich.

Statistisch auswertbare Zahlen zur Anzahl der in den Jahren 2021 und 2022 in Bayern im Ermessenswege erteilten Ausbildungsduldungen liegen der Staatsregierung aufgrund der Eigenschaft des AZR als Bestandsstatistik ebenfalls nicht vor. Vorsorglich durchgeführt wurde eine händische Auswertung der Daten zur Zahl der Ausländer in Bayern, die am 31.12.2021 bzw. am 30.11.2022 im Besitz einer im Ermessenswege erteilten Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 7 AufenthG) waren. Demnach besaßen zum 31.12.2021 114 Ausländer, zum 30.11.2022 102 Ausländer eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 7 AufenthG.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Ausbildungsduldung im Ermessenswege kraft Gesetzes nur für den (Ausnahme-)Fall in Betracht kommt, dass einem Ausländer die Klärung seiner Identität nicht gelingt, obwohl er die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat. Liegen indes sämtliche Voraussetzungen (inklusive einer fristgerechten Identitätsklärung) für die Erteilung einer Ausbildungsduldung vor, besteht nach § 60c Abs. 1 AufenthG sogar ein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung samt Beschäftigungserlaubnis. Der Großteil der in Bayern im Besitz einer Ausbildungsduldung befindlichen Ausländer besitzt eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 AufenthG (Anspruch) und gerade keine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 7 AufenthG (Ermessen). Die Schriftliche Anfrage zielt indes einzig auf letzteren Personenkreis ab.

Mit Blick auf den Rückgang der Zahlen gegenüber dem Stichtag 31.12.2021 wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Personen mit einer Ausbildungsduldung nach erfolgreichem Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen der 3+2-Regelung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung gemäß § 19d Abs. 1a AufenthG erteilt wird. Ebenso erlischt die Ausbildungsduldung bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Abbruch der Ausbildung. Dies erklärt etwaige Schwankungen bei der Zahl der Personen im Besitz einer Ausbildungsduldung.

Der Staatsregierung liegen angesichts der Eigenschaft des AZR als Bestandsstatistik auch keine statistisch auswertbaren Daten zur Zahl der in den Jahren 2021 und 2022 in Bayern im Ermessenswege erteilten Aufenthaltserlaubnisse für Geduldete vor. Vorsorglich durchgeführt wurde auch insoweit eine händische Auswertung der Daten zur Zahl der Ausländer in Bayern, die am 31.12.2021 bzw. 30.11.2022 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1, § 25 Abs. 5, § 25a oder § 25b AufenthG waren. Da die Frage einzig auf Aufenthaltserlaubnisse abzielt, die im Ermessenswege erteilt wurden, wird von einer Auflistung der Zahl der Ausländer, die an den genannten Stichtagen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG (Anspruchsnorm) waren, abgesehen.

	Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) gemäß § 19d Abs. 1 AufenthG	Ausländer im Besitz einer AE gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausländer im Besitz einer AE gemäß § 25a AufenthG	Ausländer im Besitz einer AE gemäß § 25b AufenthG
31.12.2021	817	2849	1819	729
31.11.2022	1218	2914	2057	1417

5.1 Vor dem Hintergrund, dass es vermehrt in Bayern vorkommt, dass Personen rechtzeitig (= min. vier Wochen vor Ende der Gültigkeit) einen Termin zur Verlängerung der Aufenthaltsunterlagen bei der Ausländerbehörde beantragen und dann einen Termin erhalten, der mehrere Wochen nach dem Ende der Gültigkeit liegt und keine Information dazu erhalten, dass das Ausweisdokument solange weiter gültig bleibt: Gibt es eine Verpflichtung der Ausländerbehörden, hier proaktiv tätig zu werden?

Eine gesetzliche Verpflichtung der Ausländerbehörden, den Eingang eines Antrags unter Hinweis auf Rechts- und Verfahrensfolgen zu bestätigen, besteht nicht. Dem

Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen, § 81 Abs. 5 AufenthG.

5.2 Liegt ein IMS vor, in dem den Ausländerbehörden die Empfehlung gegeben wird, bei bestimmten Fällen zusätzlich zur Identitätsklärung durch Vorlage des Passes und dessen Prüfung durch das Landeskriminalamt (BLKA) auch noch ein Urkundenüberprüfungsverfahren zur Identitätsklärung zu fordern und von der Unterschrift auf ein Papier, wo die Person ihr Einverständnis dazu gibt, auch die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis abhängig zu machen (bitte den Wortlaut des IMS der Antwort beifügen)?

5.3 Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieses?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.2 und 5.3 zusammen beantwortet.

Ein IMS, in dem den Ausländerbehörden die Empfehlung gegeben wird, bei bestimmten Fällen zusätzlich zur Identitätsklärung durch Vorlage des Passes und dessen Prüfung durch das BLKA auch noch ein Urkundenüberprüfungsverfahren zur Identitätsklärung zu fordern und von der Unterschrift auf ein Papier, wo die Person ihr Einverständnis dazu gibt, auch die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis abhängig zu machen, liegt nicht vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.